

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 43

Zur Rechtsnatur und  
verfassungsrechtlichen Problematik  
der erfolgsqualifizierten Delikte

Von

Dr. Claus Lorenzen



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**CLAUS LORENZEN**

**Zur Rechtsnatur und verfassungsrechtlichen Problematik  
der erfolgsqualifizierten Delikte**

# **Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

**Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser**  
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

**in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten**

**Band 43**

# Zur Rechtsnatur und verfassungsrechtlichen Problematik der erfolgsqualifizierten Delikte

Von

Dr. Claus Lorenzen



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

In die Reihe aufgenommen  
von Prof. Dr. Eberhard Schmidhäuser, Hamburg

Alle Rechte vorbehalten  
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 423 04997 7

*Monika gewidmet*



## Vorwort

Die Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg im Januar 1980 als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde im November 1979 abgeschlossen. Neuere Veröffentlichungen konnten bis Mai 1981 berücksichtigt werden, wenn auch nur noch in den Anmerkungen.

Mein Dank gilt vor allem meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Eberhard Schmidhäuser, der die Beschäftigung mit den erfolgsqualifizierten Delikten aus neuerer Sicht angeregt und mir bei der Abfassung der Arbeit durch Gespräche und weiterführende Hinweise vielfach Hilfe geleistet hat. Seine kritische Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord (in JR 1978, S. 265 ff.) und die Diskussionen anlässlich seiner Entwürfe zu dieser Urteilsbesprechung im Rahmen meiner Assistententätigkeit gaben den entscheidenden Anstoß, mich speziell auf die verfassungsrechtliche Problematik der erfolgsqualifizierten Delikte zu konzentrieren.

Zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Prof. Dr. Schmidhäuser auch für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Strafrechtlichen Abhandlungen.

Schließlich danke ich meiner Frau, die einen Großteil der Manuskripte für mich geschrieben und korrigiert hat und die mich, obwohl (oder gerade weil) sie selbst nicht Juristin ist, auf manche Unstimmigkeit oder Ungenauigkeit in den Formulierungen hingewiesen hat.

Großhansdorf, im Juni 1981

*Claus Lorenzen*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	17
<i>1. Kapitel</i>	
<b>Der Begriff des erfolgsqualifizierten Delikts</b>	
I. Besondere Folge der Tat .....	21
II. „Schwerere Strafe“ beim Eintritt der Folge .....	24
III. „Wenigstens Fahrlässigkeit“ hinsichtlich der schweren Folge ....	27
IV. Zusammenfassende Begriffsbestimmung .....	29
<i>2. Kapitel</i>	
<b>Die Problematik der Strafraumen</b>	
<i>3. Kapitel</i>	
<b>Analyse und Kritik der im Schrifttum vertretenen Auffassungen zur Rechtsnatur der erfolgsqualifizierten Delikte</b>	
I. Vorbemerkung .....	34
II. Der Gedanke des versari in re illicita .....	35
III. Das erfolgsqualifizierte Delikt als Gefährungsdelikt .....	38
1. Die Indizfunktion des Erfolges .....	38
2. Vorsätzliche Gefährdung .....	45
IV. Unrechts- bzw. Schuldsteigerung durch erhöhte Fahrlässigkeit ...	48
1. Gesteigerte Sorgfaltspflichtverletzung .....	49
2. Erhöhte Erkennbarkeit der Gefahrlage .....	52
3. „Leichtfertigkeit“ .....	53

V. Das erfolgsqualifizierte Delikt als qualifiziertes Fahrlässigkeitsdelikt .....	57
1. Einwände des Schrifttums gegen diese Theorie .....	58
2. Exkurs: Bedeutungslosigkeit des Streits um die Zuordnung der Erfolgsqualifikationen zu den Fahrlässigkeitsdelikten bei sachgerechtem Verständnis der Teilnahmeakzessorietät .....	62
VI. „Aufstockung“ bzw. „Kombination“ zweier Tatbestände .....	65
VII. Bloße Strafzumessungsfunktion der erfolgsqualifizierten Delikte .....	66

#### 4. Kapitel

##### **Keine materielle Eigenständigkeit der Erfolgsqualifikationen gegenüber der tateinheitlichen Begehung von Grund- und Folgedelikt**

I. Vorläufiges Resümee der dargestellten Auffassungen .....	70
II. Sonderstellung der §§ 224, 225, 239 II 1. Alt. StGB .....	70
III. Gesteigerte Strafwürdigkeit bestimmter Fälle der Tateinheit? ...	73
1. Vorbemerkung .....	73
2. Zum Begriff der Strafwürdigkeit .....	73
3. Unwerterhöhung durch kausale Erfolgsverknüpfung? .....	77
a) Strafwürdigkeitsvergleich der Erfolgsqualifikationen mit der tateinheitlichen Begehung der Einzeldelikte .....	77
b) Strafwürdigkeitsvergleich der Erfolgsqualifikationen mit § 249 StGB .....	81
4. Kriminologischer Häufigkeitstypus? .....	83
IV. Zusammenfassende Stellungnahme .....	86

#### 5. Kapitel

##### **Verfassungsrechtliche Problematik der erfolgsqualifizierten Delikte**

I. Vorbemerkung .....	89
II. Die lebenslange Freiheitsstrafe und das Grundrecht der Menschenwürde .....	91
1. Der Begriff der Menschenwürde .....	92
2. Die Entscheidung des BVerfG vom 21. 6. 1977 .....	93
3. Kritik der Entscheidung .....	95

Inhaltsverzeichnis	11
III. Die erweiterten Strafrahen als Verstoß gegen das Schuldprinzip, das Gerechtigkeitsgebot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	97
1. Das Verhältnis von Schuld und Strafe	97
2. Strafrahenvergleich mit den zugrundeliegenden Einzeldelikten	99
a) Tabellarische Strafrahenübersicht	101
b) Fehlende Proportionalität der Strafdrohungen	105
3. Folgerungen für das Gebot der (relativ) gerechten Strafe	106
a) Verfassungswidrigkeit der Strafrahen bei ausschließlicher Qualifizierung durch Fahrlässigkeit bzw. „Leichtfertigkeit“	107
aa) Höchststrafen	108
bb) Mindeststrafen	115
b) Verfassungswidrigkeit der Gleichstellung von Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit in den Rechtsfolgen	118
aa) Die übliche Abstufung der Rechtsfolgen im StGB	120
bb) Das Gebot der Systemgerechtigkeit	122
cc) Exkurs: Die Gleichstellung in anderen Strafvorschriften (insbesondere § 323 a StGB)	123
dd) Die Systemwidrigkeit der Rechtsfolgeregelung bei den Erfolgsqualifikationen	127
4. Fazit	130

### 6. Kapitel

<b>Teil- oder Gesamtnichtigkeit der Erfolgsqualifikationen auf Grund verfassungswidriger Mindeststrafen?</b>	132
--	-----

### 7. Kapitel

<b>Gültigkeit der Höchststrafen bei verfassungskonformer Auslegung der Qualifikationstatbestände?</b>	139
I. Allgemeines zur verfassungskonformen Auslegung	139
1. Vorrang der Normerhaltung	139
2. Verfassungskonforme und objektiv-teleologische Interpretation	140
3. Grenzen der Auslegung	142
II. Der verfassungsgemäße Gehalt der Formulierung „wenigstens Fahrlässigkeit“ (§ 18 StGB)	143
1. Die Erfolgsqualifikationen als „aufgespaltene“ Tatbestände	145
2. Höchststrafen nur bei vorsätzlich herbeigeführter schwerer Folge	148

a) Todesfolge als qualifizierendes Merkmal .....	148
aa) Die unproblematischen Fälle .....	148
bb) Die problematischen Fälle .....	150
b) Schwere Körperverletzung als qualifizierendes Merkmal ..	153
aa) Höchststrafen nur bei „Absicht“ .....	154
bb) Nichtigkeit des § 229 II 1. Alt. StGB .....	155
3. Unmöglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung bei den §§ 226, 229 II 2. Alt. StGB .....	156
4. Besonderheiten bei der „Gefährdungsqualifikation“ des § 250 I Nr. 3 StGB .....	157
5. Ergebnis und Folgerungen für die Konkurrenzproblematik ...	158

### *8. Kapitel*

<b>Abschließende Kritik und Erörterung möglicher gesetzestechnischer Alternativen zu den Erfolgsqualifikationen</b>	164
I. Entbehrlichkeit der meisten Erfolgsqualifikationen de lege ferenda	164
II. Strafzumessungsregeln oder Gefährdungstatbestände als Alternativen? .....	167
III. Materielle Eigenständigkeit nur bei den §§ 224, 225, 239 II 1. Alt. StGB .....	169
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>170</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
AbgO	Reichsabgabenordnung
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
b.	bei
BadWürttStGH	Baden-Württembergischer Staatsgerichtshof
BayOLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayStGB	Bayerisches Strafgesetzbuch
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
Bruns-Fs.	Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, 1978
BT	Besonderer Teil
BtDrucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zit. nach Band und Seite)
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (zit. nach Jahr und Seite)
E 62	Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung, 1962
ebd.	ebenda
Einf.	Einführung
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift (zit. nach Jahr und Seite)

f.	folgend
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
Forts.	Fortsetzung
Frhr.	Freiherr
Fs.	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv (zit. nach Jahr und Seite)
Geldstr.	Geldstrafe
gem.	gemäß
GeschlKrG	Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Heinitz-Fs.	Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag, 1972
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
int.	international
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne (der, des)
i. S. v.	im Sinne von
JA	Juristische Arbeitsblätter (zit. nach Jahr und Seite)
JR	Juristische Rundschau (zit. nach Jahr und Seite)
jur.	juristisch
JuS	Juristische Schulung (zit. nach Jahr und Seite)
krit.	kritisch
Lange-Fs.	Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, 1976
LG	Landgericht
LK	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar
m.	mit
Maurach-Fs.	Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, 1972
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht (zit. nach Jahr und Seite)
Mezger-Fs.	Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag, 1954
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
MshrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
m. w. Nw.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
Niederschr.	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 1958
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OLG Celle-Fs.	Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle, 1961
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Prot. VI	Deutscher Bundestag, VI. Wahlperiode, Protokolle über die Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform
Rdz.	Randziffer
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite/Satz
SächsStGB	Sächsisches Strafgesetzbuch
Sauer-Fs.	Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag

Schaffstein-Fs.	Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag, 1975
Schmidt-Fs.	Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, 1961
SK	Systematischer Kommentar zum StGB
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r)
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StRG	Strafrechtsreformgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
sys.	systematisch
u. U.	unter Umständen
VDA	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts
VerwRspr.	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland. Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidung aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht (zit. nach Band und Seite)
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung (zit. nach Band und Seite)
Welzel-Fs.	Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, 1974
WiStG	Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)
WStG	Wehrstrafgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. nach Band und Seite)
z. T.	zum Teil



## Einleitung

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches sind die sog. erfolgsqualifizierten Delikte im strafrechtswissenschaftlichen Schrifttum umstritten und dogmatisch wenig geklärt. Auffälligstes Merkmal dieser Deliktsguppe ist die erhebliche Strafschärfung, die ein selbständig strafbares Grunddelikt beim Eintritt eines besonderen, weiteren Erfolges (z. B. in § 226 StGB beim Tod eines Menschen aufgrund einer körperlichen Mißhandlung) erfährt. Ein großer Teil der heute geltenden Bestimmungen über erfolgsqualifizierte Delikte war bereits im RStGB von 1871 enthalten. Da zunächst eine Regelung fehlte, welche die erhöhte Strafbarkeit von der Schuld des Täters abhängig machte, wurden diese Straftatbestände schon kurz nach ihrer Einführung als Relikte eines überlebten Erfolgsstrafrechts kritisiert<sup>1</sup>.

Ihre Vereinbarkeit mit dem Schuldgrundsatz wurde — jedenfalls soweit es das Erfordernis der Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolges betrifft — erst im Jahre 1953 durch die Einführung des § 56 StGB (des heutigen § 18) hergestellt. Der jahrzehntelange Meinungsstreit über die Frage, ob ein schuldlos herbeigeführter Erfolg strafferhöhend wirken kann, wenn nur zwischen dem vorsätzlich begangenen Grunddelikt und der schweren Folge ein Kausalzusammenhang besteht, wurde damit beendet und bedarf heute keiner Erörterung mehr. Es zeigte sich jedoch bald nach der Einführung des § 56, daß die Problematik der erfolgsqualifizierten Delikte hierdurch nicht beseitigt worden war. Das Mit- und Nebeneinander von Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit in einem Tatbestand erfüllte zwar die Forderung nach einer lückenlosen Durchsetzung des Schuldgrundsatzes, stellte sich aber als „Fremdkörper in unserem Strafgesetzbuch“<sup>2</sup> dar, was zu einer Vielzahl von offenen Fragen hinsichtlich des Versuchs, der Teilnahme und der Konkurrenzverhältnisse zu den normalen Erfolgsdelikten führte. So ist beispielsweise umstritten, ob eine Versuchsstrafbarkeit bei manchen erfolgsqualifizierten Delikten (z. B. § 226) überhaupt denkbar ist, bzw. ob der Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts nur dann vorliegt, wenn der qualifizierende Erfolg eingetreten und nur das Grunddelikt nicht vollendet ist. Teilnahmeprobleme ergeben sich daraus, daß für Anstiftung und Bei-

---

<sup>1</sup> Bekannt geworden ist die Kritik *Löfflers* (S. 279) an der „durch nichts zu rechtfertigende(n) Barbarei“ der reinen Erfolgshaftung.

<sup>2</sup> *Schneider*, JR 1955, S. 414.

hilfe Vorsätzlichkeit hinsichtlich der vom Haupttäter begangenen Tat erforderlich ist (§§ 26, 27), bei den erfolgsqualifizierten Delikten hingegen Fahrlässigkeit genügen soll. Hier ist streitig, ob die Konstruktion einer fahrlässigen Teilnahme möglich ist. Diese und zahlreiche weitere Einzelprobleme der erfolgsqualifizierten Delikte sind schon häufig monographisch behandelt worden<sup>3</sup>, wobei jedoch die grundlegende Frage nach der Rechtsnatur und der Eigenständigkeit dieser Vorschriften entweder nur am Rande oder aber lediglich bezogen auf den jeweiligen Aspekt der Untersuchung (z. B. Teilnahme oder Versuch) angesprochen wird.

Nur selten erörtert werden dabei die zum Teil „ungeheuren“<sup>4</sup> Strafschärfungen der Qualifikationen gegenüber dem Grunddelikt, obwohl anerkannt ist, daß sich der Charakter einer Norm nicht allein durch die tatbestandliche Geschehensschilderung, sondern regelmäßig auch durch die darauf bezogene Strafdrohung bestimmt. Ebenfalls nur vereinzelt<sup>5</sup> ist im Schrifttum die Frage aufgeworfen worden, ob auf die Erfolgsqualifikationen de lege ferenda nicht überhaupt verzichtet werden sollte, wodurch sämtliche offenen Probleme entfallen würden, die sich aus der Kombination von vorsätzlichem Grunddelikt und fahrlässig herbeigeführter schwerer Folge ergeben. So forderte *Jescheck*<sup>6</sup> in den Sitzungen der Großen Strafrechtskommission die völlige Abschaffung der erfolgsqualifizierten Delikte zugunsten einer Bestrafung nach den Regeln der Tateinheit bzw. die Einführung von Regelstrafdrohungen für „besonders schwere Fälle“. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder entschied sich jedoch für eine Beibehaltung vor allem unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten. Gewarnt wurde insbesondere vor der Aufgabe der erhöhten Strafdrohungen. Dies sei angesichts der „Tendenz unserer Gerichte zur Milde“<sup>7</sup> nicht zu vertreten. Auch in den Verhandlungen des Sonderausschusses zum 2. StRG kam man überein, die erfolgsqualifizierten Delikte grundsätzlich beizubehalten<sup>8</sup>.

Es mag sein, daß sich der Reformgesetzgeber zur völligen oder teilweisen Beseitigung dieser Deliktsgruppe nur nicht entschließen konnte, um sich „angesichts der erst in den Anfängen befindlichen wissenschaftlichen Diskussion nicht zu voreiligen Schritten veranlaßt (zu) sehen, deren kriminalpolitische Konsequenzen bedauerlich sein könnten“<sup>9</sup>.

<sup>3</sup> Vor allem in den Dissertationen von *Gosch* (S. 26 ff.), *Hänle* (S. 25 ff.), *Widmann* (S. 50 ff.) und *Seebald* (S. 42 ff.).

<sup>4</sup> *Radbruch*, S. 237.

<sup>5</sup> *Löffler*, S. 281; *Schneider*, Diss., S. 97 ff.; *Jescheck*, *Niederschr.* Bd. 2, S. 246 ff.; neuerdings (für das Schweizer Recht) *Schubarth*, *ZStW* Bd. 85, S. 754 ff.

<sup>6</sup> *Jescheck*, *Niederschr.* Bd. 2, S. 246 ff.

<sup>7</sup> *Dreher*, *Niederschr.* Bd. 2, S. 252.

<sup>8</sup> *Protokolle V.*, S. 1777, 3159.

Es soll daher Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, einen Beitrag zu dieser Diskussion aus neuerer Sicht zu leisten, wobei primär Fragen der Unrechts- und Schuldsteigerung bei den erfolgsqualifizierten Delikten, daneben aber auch deren kriminalpolitische Funktion unter Strafwürdigkeitsgesichtspunkten zu erörtern sein werden. Im Vordergrund wird dabei die Analyse und Kritik der in Rechtsprechung und Schrifttum zur Rechtsnatur der erfolgsqualifizierten Delikte vertretenen Auffassungen stehen, die im einzelnen daraufhin untersucht werden sollen, ob sie geeignet sind, eine materielle Eigenständigkeit dieser Bestimmungen, insbesondere in Gegenüberstellung mit dem tateinheitlichen Zusammentreffen von Grund- und Folgedelikt zu begründen.

Hier wird sich zeigen, daß sich gerade bei der Diskussion um die Natur der erfolgsqualifizierten Delikte der Streit um die gesamtsystematische Einordnung von „Vorsatz“ und Fahrlässigkeit in besonderer Weise auswirkt und daß sich manche der herkömmlichen Begriffsbildungen hierzu speziell bei der Kombination der beiden Verhaltensformen in einem einzigen Tatbestand als verfehlt erweisen. Es soll daher unter anderem aufgezeigt werden, daß die in diesem Zusammenhang häufig verwendeten Begriffe wie „Gefährdungsvorsatz“ und „gesteigerte Sorgfaltswidrigkeit“ den Zugang zu einem sachgerechten Verständnis dieser Vorschriften eher erschweren als erleichtern.

Ob sich aber angesichts der zumeist sehr hohen Strafdrohungen überhaupt eine Erklärung für den Charakter der erfolgsqualifizierten Delikte finden läßt, sei bereits hier bezweifelt. Die Mindest- und Höchststrafen werden daher nicht nur auf ihre angebliche kriminalpolitische Notwendigkeit, sondern auch auf ihre Vereinbarkeit mit Verfassungsgrundsätzen, vor allem im Hinblick auf das Gebot der Gerechtigkeit, das Schuldprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip überprüft werden müssen. Eine solche Untersuchung ist schon deshalb von besonderer Aktualität, weil der Gesetzgeber sich zwar einerseits angesichts der Vielzahl der ungeklärten Fragen offenbar nicht dazu bereithalten kann, die bestehenden Vorschriften über erfolgsqualifizierte Delikte ersatzlos zu streichen, andererseits aber ständig neue Erfolgsqualifikationen als Reaktion auf die bedrohliche Häufung „moderner“ Gewaltverbrechen schafft. Zu nennen sind hier vor allem die im Jahre 1971 durch das 11. und 12. StÄndG geschaffenen Tatbestände gegen Menschenraub, Geiselnahme und Luftpiraterie (§§ 239 a, 239 b, 316 c StGB), die jeweils Erfolgsqualifikationen mit erheblich erhöhten Mindest- und Höchststrafen enthalten, woraus eindeutig hervorgeht, daß der Gesetzgeber auch in Zukunft die erfolgsqualifizierten Delikte als Instrument

---

<sup>9</sup> Hirsch, GA 1972, S. 78.